



**Pet 2-19-18-274-022676**

75305 Neuenbürg

Wasserwirtschaft (Umweltschutz)

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, sämtliches Niederschlagswasser, das auf neu versiegelte Flächen fällt, zwingend durch Versickerung dem Grundwasser zuzuführen. Ein Anschluss an die Kanalisation dürfe nur als Notüberlauf bei Extremregen genutzt werden. Nach Ansicht des Petenten solle optional längerfristig diese Maßnahme auch am Gebäudebestand verlangt werden, sofern dies – ggf. durch Einzelfallprüfung – möglich sei. Uneingeschränkt solle jedoch das individuelle Auffangen des Regenwassers zur persönlichen Nutzung möglich sein.

Grundwasser sei eine wichtige Ressource. Wenn der Regen nachlasse, sinke auch der Grundwasserspiegel. Um diesen zu stützen, müsse ausreichend Wasser zugeführt werden. Der Regen in der Stadt laufe in die Kanalisation beziehungsweise in die Flüsse und sei dann weg. Da Grundwasser sich über sehr große Flächen ausbreite, fehle dieses Wasser dann im Umland. Außerdem helfe jeder Tropfen, der im Boden versickere, den Meeresspiegel nicht noch weiter zu erhöhen.

Wenn die Maßnahme zunächst bei Neubauten angewendet würde, fehle dieses Wasser auch nicht in der bisherigen Kanalisation und eine neue könne auf die reduzierte Wassermenge ausgelegt werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schlage das Versickern nur als "Soll" vor und nicht als "Muss". Versiegelte Flächen seien nicht nur Gebäude, sondern auch Plätze und Straßen – sowohl privat, kommerziell als auch öffentlich.



Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 173 Unterstützer und wurde in 8 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Derzeit regelt § 55 Abs. 2 WHG, dass Niederschlagswasser ortsnah beseitigt werden soll. Dazu stehen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 56 S. 1 WHG) vier gleichrangige Möglichkeiten zur Verfügung: Versickerung, Verrieselung, direkte Einleitung oder indirekte Einleitung über die Regenwasserkanalisation (Trennsystem) in ein Gewässer. Der Regelungsgehalt des § 55 Abs. 2 WHG wurde erst 2009 in das WHG aufgenommen. Die Regelung stellt ein Substrat der bis dahin bestehenden Ländergesetzgebung dar und hat Grundsatzcharakter. Den Ländern steht nach wie vor das Recht zu, eine abweichende gesetzliche Regelung zu treffen (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Grundgesetz [GG]).

Die Regelung ermöglicht dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, unter mehreren gleichrangigen Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung die für die jeweils relevante bebaute/versiegelte Fläche zweckmäßigste auszuwählen.

Während in Neubaugebieten ein verstärkter Fokus auf die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) oder die Begrenzung des oberirdischen Abflusses aus Hochwasserschutzgründen durch Ermöglichung der Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers in das Grundwasser naheliegend und damit zweckmäßig erscheinen mag, ergibt sich in anderen Gebieten die Notwendigkeit der Zuführung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer im Wege der direkten oder indirekten Einleitung. Das mag namentlich bei versiegelten Flächen in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern der Fall sein: Bei diesen Flächen drängt sich eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Oberflächengewässer geradezu auf. Dem Petitionsausschuss erscheint es unverhältnismäßig, in derartigen Fällen zwingend zur Ergreifung von "entsprechenden Maßnahmen" angehalten zu sein, die Zuführung des Niederschlagswassers in das Grundwasser sicherzustellen.

Vielmehr besteht aus Sicht des Ausschusses in Anbetracht der mannigfaltig denkbaren Versiegelungssituationen ein Bedarf nach einer hinreichend flexiblen Regelung. Zu



beachten ist dabei, dass der jeweilige Abwasserbeseitigungspflichtige die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in seine Zweckmäßigkeitserwägungen bei Auswahl der Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers einzustellen hat. Damit ist die geltende Regelung in § 55 Abs. 2 WHG Bestandteil eines komplexen Geflechts abstrakt-genereller Regelungen, die das Spannungsverhältnis zwischen der Erreichung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele, der (kommunalen) Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) und sonstiger schutzwürdiger Belange ausbalancieren.

Eine vom Petenten angestrebte gesetzliche Festlegung auf eine Art der Niederschlagswasserbeseitigung brächte dieses Regelungsgefüge nach Ansicht des Petitionsausschusses aus der Balance, indem nur noch einzelne schutzwürdige Belange Berücksichtigung fänden. Letztlich ermöglicht die derzeitige Regelung einen situationsangepassten Umgang mit Niederschlagswasser und bedarf keiner Änderung. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss in dieser Sache keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.